



Der Fall Alrosa

Rs. C-441/07 P (Kommission ./ Alrosa Company Ltd; „Alrosa“), Urteil des Gerichtshofes vom 29.06.2010 – Slg. 2010, S. I-5949.

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 10. Auflage 2018, S. 778 (Fall 243)

1. Vorbemerkungen

Die Entscheidung des EuGH in der Sache Alrosa trifft grundlegende Aussagen zur Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch die Kommission im Kartellrecht. Konkret hatte sich der EuGH mit der Frage zu befassen, ob und inwieweit die Kommission bei der Annahme von Verpflichtungszusagen nach Art. 9 Verordnung 1/2003 den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten hat. Die Kommission kann gemäß Art. 9 Verordnung 1/2003 ein eingeleitetes Kartellverfahren dadurch beenden, dass sie von den Unternehmen angebotene Verpflichtungszusagen für bindend erklärt, wenn diese Zusagen geeignet sind, die Bedenken der Kommission auszuräumen. Sie muss also keinen Verstoß gegen die Art. 101, 102 AEUV förmlich feststellen. Bei der Anwendung dieses spezifischen Instruments des Kartellverfahrensrechts ist die Kommission – so der EuGH – nur eingeschränkt an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden. Die Kommission ist hier nur verpflichtet zu prüfen, ob ihre Bedenken vollständig ausgeräumt sind und ob von den Unternehmen weniger belastende Verpflichtungszusagen angeboten wurden, die die Bedenken ebenfalls vollständig ausräumen. Denn da die Unternehmen die Verpflichtungszusagen freiwillig machen, nehmen sie es selbst in Kauf, dass diese Zusagen über das Erforderliche hinausgehen.

2. Sachverhalt

Die Entscheidung des EuGH in der Sache Alrosa trifft grundlegende Aussagen zur Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch die Kommission im Kartellrecht. Konkret hatte sich der EuGH mit der Frage zu befassen, ob und inwieweit die Kommission bei der Annahme von Verpflichtungszusagen nach Art. 9 Verordnung 1/2003 den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten hat. Die Kommission kann gemäß Art. 9 Verordnung 1/2003 ein eingeleitetes Kartellverfahren dadurch beenden, dass sie von den Unternehmen angebotene Verpflichtungszusagen für bindend erklärt, wenn diese Zusagen geeignet sind, die Bedenken der Kommission auszuräumen. Sie muss also keinen Verstoß gegen die Art. 101, 102 AEUV förmlich feststellen. Bei der Anwendung dieses spezifischen Instruments des Kartellverfahrensrechts ist die Kommission – so der EuGH – nur eingeschränkt an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden. Die Kommission ist hier nur verpflichtet zu prüfen, ob ihre Bedenken vollständig ausgeräumt sind und ob von den

Unternehmen weniger belastende Verpflichtungszusagen angeboten wurden, die die Bedenken ebenfalls vollständig ausräumen. Denn da die Unternehmen die Verpflichtungszusagen freiwillig machen, nehmen sie es selbst in Kauf, dass diese Zusagen über das Erforderliche hinausgehen.

3. Aus den Entscheidungsgründen

[34] Beabsichtigt die Kommission, eine Entscheidung zur Abstellung einer Zuwiderhandlung zu erlassen, kann sie gemäß Art. 9 der Verordnung Nr. 1/2003 die von den beteiligten Unternehmen angebotenen Verpflichtungserklärungen für bindend erklären, wenn diese geeignet sind, die in ihrer vorläufigen Beurteilung festgestellten wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen.

[35] Es handelt sich hierbei um einen neuen, durch die Verordnung Nr. 1/2003 eingeführten Mechanismus, der eine wirksame Anwendung der Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags durch Annahme von Entscheidungen sicherstellen soll, mit denen von den Parteien vorgeschlagene und von der Kommission als angemessen erachtete Verpflichtungszusagen für bindend erklärt werden, um nicht den Weg der förmlichen Feststellung einer Zuwiderhandlung zu beschreiten, sondern eine raschere Lösung für die von ihr identifizierten Wettbewerbsprobleme herbeizuführen. Art. 9 der Verordnung liegen vor allem Erwägungen der Verfahrensökonomie zugrunde. Die Bestimmung soll es den Unternehmen ermöglichen, sich dadurch in vollem Umfang an dem Verfahren zu beteiligen, dass sie die Lösungen vorschlagen, die ihnen am besten geeignet und am angemessensten erscheinen, um die Bedenken der Kommission auszuräumen.

[36] Wie die Parteien und in Nr. 42 der Schlussanträge die Generalanwältin hervorgehoben haben, findet sich zwar in Art. 9 der Verordnung Nr. 1/2003, anders als in Art. 7 der Verordnung, keine ausdrückliche Bezugnahme auf den Begriff der Verhältnismäßigkeit. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist aber als allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts Maßstab für die Rechtmäßigkeit aller Handlungen der Organe der Europäischen Union, einschließlich der Entscheidungen der Kommission in ihrer Eigenschaft als Wettbewerbsbehörde.

[37] Unter diesen Umständen ist bei der Prüfung von Maßnahmen der Kommission im Zusammenhang mit Art. 7 oder Art. 9 der Verordnung Nr. 1/2003 stets sowohl die Frage nach dem Umfang und den genauen Grenzen der Verpflichtungen, die sich aus der Beachtung dieses Grundsatzes ergeben, als auch die Frage nach den Grenzen der gerichtlichen Nachprüfung zu stellen.

[38] So sind die spezifischen Merkmale der in den Art. 7 und 9 der Verordnung Nr. 1/2003 vorgesehenen Mechanismen und die Handlungsmöglichkeiten, die diese beiden Bestimmungen jeweils einräumen, unterschiedlich, so dass sich die Verpflichtung der Kommission, die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen, nach Umfang und Inhalt unterscheidet, je nachdem, im Rahmen welches der beiden Artikel sie geprüft wird.

(...)

[40] Wie aus dem 13. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1/2003 hervorgeht, sieht Art. 9 dieser Verordnung im Rahmen eines Verfahrens nach dieser Bestimmung dagegen nur vor, dass die Kommission von der Verpflichtung freigestellt ist, eine Zuwiderhandlung zu benennen und festzustellen, da sich ihre Aufgabe darauf beschränkt, die von den beteiligten Unternehmen vorgeschlagenen Verpflichtungszusagen gemäß den in ihrer vorläufigen Beurteilung festgestellten Bedenken und im Hinblick auf die von ihr verfolgten Ziele zu prüfen und gegebenenfalls zu akzeptieren.

[41] Die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch die Kommission beschränkt sich im Zusammenhang mit Art. 9 der Verordnung Nr. 1/2003 auf die Prüfung, ob die fraglichen Verpflichtungszusagen die von der Kommission gegenüber den beteiligten Unternehmen mitgeteilten Bedenken ausräumen und diese Unternehmen keine weniger belastenden Verpflichtungszusagen angeboten haben, die den Bedenken ebenfalls in angemessener Weise gerecht würden. Dabei muss die Kommission allerdings die Interessen der Dritten berücksichtigen.

[42] Die gerichtliche Nachprüfung beschränkt sich auf die Prüfung, ob die Beurteilung, zu der die Kommission gelangt ist, offensichtlich fehlerhaft ist.

(...)

[48] Die Unternehmen, die Verpflichtungszusagen auf der Grundlage des Art. 9 der Verordnung Nr. 1/2003 anbieten, nehmen bewusst hin, dass ihre Zusagen über das hinausgehen können, wozu sie von der Kommission in einer gemäß Art. 7 der Verordnung nach eingehender Prüfung getroffenen Entscheidung verpflichtet werden könnten. Dagegen erlaubt es ihnen die Beendigung des gegen sie eingeleiteten Verfahrens, die Feststellung eines Wettbewerbsverstößes und gegebenenfalls die Verhängung einer Geldbuße zu verhindern.

[49] Im Übrigen bedeutet die Tatsache, dass die Einzelzusagen eines Unternehmens von der Kommission für bindend erklärt worden sind, nicht, dass

anderen Unternehmen die Möglichkeit genommen wird, ihre etwaigen Rechte im Rahmen der Beziehungen mit diesem Unternehmen zu schützen.

[50] Nach alledem macht die Kommission zu Recht geltend, das Gericht habe in dem angefochtenen Urteil zu Unrecht festgestellt, dass die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ungeachtet der unterschiedlichen Konzepte von Art. 7 und Art. 9 der Verordnung Nr. 1/2003 bei Entscheidungen gemäß Art. 9 der Verordnung nach Maßgabe seiner Anwendung im Rahmen der Prüfung von Entscheidungen gemäß Art. 7 der Verordnung zu beurteilen sei.